



Geschiedene: Ausgleich bei der Rente

- Was ausgeglichen wird
- Wie sich Ihre Rentenhöhe ändert
- Welche Sonderfälle es gibt



Neubeginn mit ausgeglichener Bilanz

Wenn Ehepaare auseinandergehen, müssen die gemeinsam erarbeiteten Werte gerecht untereinander aufgeteilt werden. Das ist nicht nur Sache der Paare selbst. Darum kümmert sich auch das Familiengericht: Im Versorgungsausgleich werden die Versorgungsansprüche der Ehepartner geteilt – zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und betrieblichen Versorgungsanlagen. Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich ergeben sich meist erst im Rentenalter.

Auch bei der Aufhebung eingetragener Lebenspartnerschaften, die ab 1. Januar 2005 begründet wurden, findet ein Versorgungsausgleich statt. Für vorher begründete Lebenspartnerschaften ist er hingegen nur möglich, wenn die Partner bis zum 31. Dezember 2005 vor dem Amtsgericht erklärt haben, dass – sollte ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben werden – ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll.

Der Versorgungsausgleich hat sich seit 1977 bewährt und ist zum September 2009 reformiert worden. Wie der Versorgungsausgleich funktioniert, wie er sich auf Ihre Rente auswirkt und wann Übergangsregelungen gelten, erfahren Sie hier. Auch wenn für Sie bereits ein Versorgungsausgleich „nach altem Recht“ durchgeführt wurde, kann die Broschüre für Sie interessant sein. Lesen Sie, wann der Versorgungsausgleich abgeändert werden kann und in welchen Sonderfällen eine Rente trotz durchgeführtem Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise gekürzt wird. Und wenn Sie weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was bedeutet Versorgungsausgleich?**
- 7 Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet**
- 9 Welche Versicherungen werden ausgeglichen?**
- 12 Höhe des Ehezeitanteils**
- 15 Wie wird geteilt?**
- 17 Interne Teilung**
- 20 Externe Teilung**
- 23 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich**
- 25 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**
- 27 Wie wird die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt?**
- 31 Wartezeitmonate aus den zusätzlichen Entgeltpunkten**
- 34 Auswirkungen auf die Rentenhöhe**
- 37 Wann wirkt sich der Versorgungsausgleich auf Ihre Rente aus?**
- 39 Keine Rentenkürzung in Sonderfällen**
- 44 Abänderung des Versorgungsausgleichs**
- 47 Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?**
- 52 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Was bedeutet Versorgungsausgleich?

Versorgungsanrechte, die Ehepartner während ihrer Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören somit beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen.

Lassen Sie sich scheiden, werden die gesetzlichen und privaten Anrechte auf Altersversorgung aus Ihren gemeinsamen Ehejahren gleichmäßig zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner aufgeteilt. Nach dem Ausgleich haben Sie dann beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem Partner, der während der Ehe geringere Versorgungsanrechte erworben hat – zum Beispiel, weil er wegen der Erziehung der Kinder nur stundenweise gearbeitet hat – eine eigene, von dem anderen Ehepartner unabhängige Versorgung zu schaffen oder seine bereits bestehende Versorgung zu erhöhen.

Auch wenn ein oder beide Ehepartner zum Ende der Ehezeit bereits Rente beziehen, wird in der Regel ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Geteilt werden dann die vor der Rente erworbenen Anrechte. Ein Versorgungsausgleich ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Ehepartner erst nach Rentenbeginn geheiratet und

keine Versorgungsanrechte in der Ehe erwirtschaftet haben.

Näheres erfahren Sie auf den Seiten 7 und 11.

Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich trifft das Familiengericht – eine Fachabteilung des Amtsgerichts. Hierfür müssen Sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens in der Regel keinen gesonderten Antrag stellen, es sei denn, Ihre Ehezeit beträgt weniger als 37 Monate.

Grundsätzlich werden sämtliche Versorgungsanrechte, die die Ehepartner in der Ehezeit erworben haben, aufgeteilt. Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte aus den Anrechten des anderen Ehepartners.

Haben sowohl Sie als auch Ihr Ehepartner in der Ehe Versorgungsanrechte erworben, kommt es zu einem Hin-und-Her-Ausgleich der Anrechte. Beide Ehepartner geben die Hälfte ihrer in der Ehezeit erworbenen Anrechte ab und sind insoweit ausgleichspflichtig. Gleichzeitig erhalten sie auch die Hälfte der ehezeitlichen Anrechte vom anderen Ehepartner und sind damit ausgleichsberechtigt. Wenn in dieser Broschüre von dem ausgleichspflichtigen und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner gesprochen wird, bezieht sich das daher immer auf ein einzelnes auszugleichendes Anrecht.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch eine Abänderung der Entscheidung beim Familiengericht beantragen, wenn sich die Höhe Ihrer Versorgungsanrechte oder der Versorgungsanrechte Ihres Ehepartners verändert hat.

Weitere Informationen zur Abänderung der Entscheidung finden Sie ab Seite 44.

Heiraten Sie später erneut, bleibt der Versorgungsausgleich aus der vorherigen Ehe erhalten. Das gilt

sogar dann, wenn Sie den früheren Ehepartner erneut heiraten.

Recht seit 1. September 2009

Zum 1. September 2009 ist der Versorgungsausgleich reformiert worden. Für sämtliche Entscheidungen über den Versorgungsausgleich gilt seither ausnahmslos das neue Recht, über das wir Sie in dieser Broschüre ausführlich informieren. Die bis zum 31. August 2009 geltenden Regelungen werden in der Praxis nicht mehr angewendet.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bereits geschieden und wurde ein Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt, ist hinsichtlich der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf Ihre spätere Rente das neue Recht zu beachten. Haben Sie bereits vor dem 1. September 2009 eine Rente bezogen, sind Übergangsregelungen möglich. Lesen Sie bitte hierzu das Kapitel „Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?“ ab Seite 47.

Sonderfälle werden ab Seite 39 erläutert.

Unabhängig davon, nach welchem Recht Ihr Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, gibt es Sonderfälle, in denen Ihre Rente trotz des Versorgungsausgleichs nicht oder nur teilweise gekürzt wird.



Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet

In bestimmten Fällen wird ein Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise durchgeführt. Das gilt bei Vereinbarungen der Ehepartner, einer kurzen Ehezeit, kleinen Anrechten oder einem geringen Wertunterschied und bei Härteregelungen.

Vereinbarungen

Ihnen und Ihrem Ehepartner steht es frei, in einem notariellen Ehevertrag andere Entscheidungen zu treffen, als nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist. Auch während des laufenden Scheidungsverfahrens haben Sie noch die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen. Diese müssen notariell beurkundet oder im Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden.

Lesen Sie dazu das Kapitel „Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich“ auf Seite 25.

Sie können sich beispielsweise darauf einigen, ganz oder teilweise auf den Versorgungsausgleich zu verzichten, wenn Sie beide auch ohne diesen im Alter finanziell abgesichert sind.

Kurze Ehezeit

Bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren (36 Monaten) findet grundsätzlich kein Versorgungsausgleich statt. Die Ehepartner können den Versorgungsausgleich dennoch durchführen lassen, wenn sie dies beantragen. Dabei reicht es aus, wenn ein Ehepartner diesen Antrag

Zur Ehezeit siehe
Seite 11.

stellt. Eine anwaltliche Vertretung ist hierfür nicht erforderlich.

Kleine Anrechte oder geringer Wertunterschied

Das Familiengericht sieht von einem Versorgungsausgleich ab, wenn

- einzelne Anrechte, die Sie oder Ihr Ehepartner in der Ehe erworben haben, einen geringen auszugleichenden Wert haben oder
- sich bei den von Ihnen und Ihrem Ehepartner auszugleichenden Anrechten gleicher Art nur ein geringer Wertunterschied ergibt.

Ein auszugleichender Wert oder ein Wertunterschied ist gering, wenn er bei einem Eheende im Jahr 2016 höchstens 29,05 Euro als Rentenbetrag oder 3 486 Euro als Kapitalwert beträgt.

Das Gericht kann den Ausgleich dennoch durchführen, wenn hierdurch beispielsweise eine bestimmte Wartezeit erfüllt wird oder der Ausgleich für den berechtigten Ehepartner eine hohe Bedeutung hat.

Mehr zu den Wartezeiten erfahren Sie ab Seite 31.

Härteregelungen

In bestimmten Härtefällen kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Möglich ist das zum Beispiel bei persönlichem Fehlverhalten eines Ehepartners oder wenn ein Ehepartner seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, grob verletzt hat.



Welche Versicherungen werden ausgeglichen?

Alle Versicherungen, die Sie durch Berufstätigkeit oder durch Vermögen während der Ehe erworben oder aufrechterhalten haben, werden in den Versorgungsausgleich einbezogen.

Dazu zählen insbesondere:

- Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versicherungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis
- Ruhegehälter oder Versorgungsanwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (zum Beispiel für Lehrer an privaten Schulen, Dienstordnungsangestellte)
- Renten oder Anwartschaften von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel für Ärzte, Rechtsanwälte) sowie der Alterssicherung für Landwirte
- sämtliche Versorgungsansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform, zum Beispiel gegenüber
 - Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (beispielsweise Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)
 - dem Arbeitgeber (Direktzusage)

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Unterstützungskassen
- Pensionskassen
- Pensionsfonds
- Riester-Renten, Rürup-Renten und weitere Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform
- sonstige Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag zur Versorgung des Ehepartners, beispielsweise
 - Versicherungen wegen Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Invalidität
 - Altersrenten-, Leibrenten- oder Pensionsversicherungen
 - Lebensversicherungen auf Rentenbasis (keine Kapitallebensversicherungen)

Die genannten Versorgungen werden auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen, wenn bestimmte zeitliche Voraussetzungen für den Bezug dieser Versorgungen (wie beispielsweise eine Wartezeit) am Ende der Ehezeit noch nicht erfüllt sind. Es spielt also keine Rolle, ob für Sie oder Ihren Ehepartner bereits ein Leistungsanspruch besteht oder lediglich Anrechte darauf erworben wurden.

Nicht ausgleichsfähig sind dagegen Leistungen mit Entschädigungscharakter, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichs- oder Bundesentschädigungsgesetz. Gleiches gilt für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Private Lebensversicherungen auf Kapitalbasis unterliegen ebenfalls nicht dem Versorgungsausgleich, wenn sie nicht auf eine Rente gerichtet sind. Für diese Anrechte kommt lediglich ein güterrechtlicher Ausgleich (Zugewinnausgleich) in Betracht.

Ausgleich nur für die Ehezeit

Bei Lebenspartnern entspricht die Lebenspartnerschaftszeit der Ehezeit.

Aufgeteilt werden nur die Versorgungsrechte, die Sie und Ihr Partner in der Ehezeit erworben oder aufrechterhalten haben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat, in dem Sie geheiratet haben, und endet mit dem Monat, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner vorausgeht.

Beispiel:

Silke und Lars F. heirateten am 10. April 1998.

Zustellung des Scheidungsantrages:
15. Dezember 2015

Ehezeit für den Versorgungsausgleich:
1. April 1998 bis 30. November 2015



Die nach dem Gesetz bestimmte Ehezeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs darf von den Ehepartnern nicht verändert werden. Das gilt selbst dann, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner hierüber geeinigt haben.

Was bei Vereinbarungen beachtet werden muss, erfahren Sie ab Seite 25.

Sie und Ihr Ehepartner können aber in einer Vereinbarung festlegen, dass bestimmte Zeiten in der Ehe vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden (zum Beispiel die Zeit des Getrenntlebens). Der Rentenversicherungsträger teilt dem Familiengericht für seine Entscheidung dann die Höhe Ihrer ehezeitlichen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne die außer Acht zu lassenden Zeiten mit. Eine Änderung der Ehezeit ergibt sich hierdurch aber nicht.



Höhe des Ehezeitanteils

Das Familiengericht fordert von den beteiligten Versorgungsträgern Auskünfte über die Höhe Ihrer jeweils erworbenen ehezeitlichen Anwartschaften an, damit es über den Ausgleich entscheiden kann.

Geht ein Auskunftersuchen des Familiengerichts beim Rentenversicherungsträger ein, wird zunächst Ihr Rentenversicherungskonto bis zum Ende der Ehezeit vollständig geklärt. Sollten noch Lücken in Ihrem Versicherungskonto enthalten sein, wird der Rentenversicherungsträger Sie um Angaben und Unterlagen zu diesen Zeiten bitten.

Welche Zeiten dabei zu berücksichtigen sind, erfahren Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat.

Ist Ihr Versicherungskonto vollständig geklärt, ermittelt Ihr Rentenversicherungsträger den Ehezeitanteil Ihrer Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung, indem er die Anzahl der Entgeltpunkte feststellt, die Sie in der Ehezeit erworben haben. Das geschieht in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt werden die Entgeltpunkte für eine fiktive Altersrente berechnet, die am Folgetag des Endes der Ehezeit beginnen würde. In diese Berechnung werden alle rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten und Daten bis zum Ende der Ehezeit einbezogen – einschließlich der vorehelichen Zeiten. Im zweiten Schritt werden die aus den vorehelichen Zeiten stammenden

Entgeltpunkte herausgerechnet. Das Ergebnis ist der Ehezeitanteil Ihrer Rentenanswartschaft, der nur die auf die Ehezeit entfallenden Daten und Zeiten berücksichtigt.

Bezieht ein Ehepartner bereits eine Rente, werden die ehezeitlichen Entgeltpunkte in bestimmten Fällen anhand des Rentenbescheides ermittelt (zum Beispiel bei Altersrenten).

Entgeltpunkte aus Zeiten in den alten und neuen Bundesländern oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden in der Auskunft an das Familiengericht getrennt errechnet.

Es gibt vier Entgeltpunktearten:

- Entgeltpunkte „West“ der allgemeinen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte „West“ der knappschaftlichen Rentenversicherung
- Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung

In anderen Versorgungssystemen wird der Ehezeitanteil nicht in Entgeltpunkten errechnet, sondern in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße (beispielsweise als Rentenbetrag oder Kapitalwert).

Die Ehezeitanteile teilt Ihr Rentenversicherungsträger dem Familiengericht getrennt für jede Entgeltpunkteart mit.

Haben Sie in der Ehezeit auch Beiträge zur Höherversicherung gezahlt, wird dem Familiengericht der entsprechende Ehezeitanteil als Euro-Betrag mitgeteilt.

Für die in der Auskunft ausgewiesenen Ehezeitanteile unterbreitet der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht jeweils einen Vorschlag über die Höhe des ausgleichenden Werts. Der Ausgleichswert entspricht bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung genau der Hälfte des Ehezeitanteils. Das Familiengericht kann diesen Wert für seine Entscheidung über den Versorgungsausgleich übernehmen.

Wann ein Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen ist, erfahren Sie ab Seite 7.

Darüber hinaus nennt der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht in seiner Auskunft auch den Einkaufspreis der vorgeschlagenen Ausgleichswerte, den sogenannten korrespondierenden Kapitalwert. Das ist der Kapitalbetrag, der für die Begründung der jeweiligen Ausgleichswerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ende der Ehezeit zu zahlen wäre. Das Familiengericht benötigt diesen Wert in bestimmten Fällen, um die von den Ehepartnern in verschiedenen Versorgungssystemen erworbenen Anrechte miteinander vergleichen zu können. Ein Vergleich erfolgt beispielsweise, um festzustellen, ob der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen ist.

Die Auskünfte der beteiligten Versorgungsträger stellt das Familiengericht beiden Ehepartnern beziehungsweise deren Anwälten zur Verfügung. Dadurch erhalten beide Einblick in den eigenen Versicherungsverlauf und den des Ehepartners und können prüfen, ob diese vollständig sind.



Wie wird geteilt?

Anhand der Auskünfte der Versorgungsträger entscheidet das Familiengericht darüber, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Dabei werden Anrechte grundsätzlich innerhalb eines Versorgungssystems ausgeglichen. In bestimmten Fällen erfolgt der Ausgleich aber auch in einem anderen Versorgungssystem.

Die in der Ehezeit erworbenen Anrechte der Ehepartner werden vom Familiengericht jeweils einzeln ausgeglichen. Jeder Ehepartner gibt von seinen Anrechten die Hälfte des Ehezeitanteils (Ausgleichswert) an den anderen Ehepartner ab und erhält gleichzeitig von diesem entsprechende Anrechte. Damit kann jeder Ehepartner sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein.

Beispiel:

Manuel T. hat in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben. Michaela T. war als Bundesbeamtin tätig und hat Versorgungsanrechte in der Beamtenversorgung erworben.

Beide Ehepartner sind sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt:

Manuel T. ist ausgleichspflichtig hinsichtlich seiner Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der VBL und ausgleichsberechtigt in Bezug auf die von Michaela T. erworbenen Beamtenversorgungsanrechte. Bei Michaela T. ist es umgekehrt. Der Ausgleich der einzelnen Anrechte erfolgt getrennt in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der VBL sowie in der Beamtenversorgung.

Die Teilung erfolgt in der Regel in dem Versorgungssystem, in dem die Anrechte erwirtschaftet wurden. Das wird interne Teilung genannt. Nach der Teilung haben dann beide Ehepartner in diesem Versorgungssystem ein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger.

Näheres zur externen Teilung erfahren Sie ab Seite 20.

In Ausnahmefällen ist auch eine externe Teilung möglich, bei der für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht außerhalb des Versorgungssystems des ausgleichspflichtigen Ehepartners begründet wird.

Zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich lesen Sie bitte Seite 23.

Ist bei der Scheidung weder eine interne noch eine externe Teilung möglich oder treffen die Ehepartner eine entsprechende Vereinbarung, kann später ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt werden.



Interne Teilung

Für den Ausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ist die interne Teilung vorgeschrieben.

Das Familiengericht überträgt in seiner Versorgungsausgleichsentscheidung vom Rentenkonto des einen Ehepartners auf das Rentenkonto des anderen Ehepartners Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils). Besteht für den berechtigten Ehepartner noch kein Rentenkonto, wird ein neues Rentenkonto eingerichtet.

Ein Ausgleich findet also in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße statt.

Die interne Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in Form von Entgeltpunkten. In anderen Versorgungssystemen gelten andere Bezugsgrößen, beispielsweise Rentenbeträge in der Beamtenversorgung des Bundes, Versorgungspunkte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder Kapitalwerte bei Lebensversicherungen.

Hat ein Ehepartner in der allgemeinen Rentenversicherung unterschiedliche Arten von Entgeltpunkten erworben, werden die Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) getrennt ausgeglichen. Das Gleiche gilt in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Familiengericht überträgt jeweils die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) in der

allgemeinen oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Ausgleichswert) auf das Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Ehepartners in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu den Entgelt-
punktearten
siehe Seite 13.

Wie das geschieht,
lesen Sie bitte
ab Seite 27.

Haben Sie und Ihr Ehepartner in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in derselben Entgeltpunkteart erworben, muss der Rentenversicherungsträger nicht bei Ihnen beiden sowohl einen Zuschlag als auch einen Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigen. Vielmehr nimmt er eine Verrechnung vor und vollzieht dann den Ausgleich im Rentenkonto.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein unveränderlicher Rentenbetrag in Euro ausgeglichen.

Auch in anderen Versorgungssystemen ist der Ausgleich durch interne Teilung vorgeschrieben, beispielsweise in der Beamtenversorgung der Bundesbeamten. Hat ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehepartner Anrechte als Bundesbeamter in der Beamtenversorgung erworben, findet ein Ausgleich in jedem Versorgungssystem statt.



Beispiel:

Michael S. hat in 30 Jahren Ehe (vom 1. Dezember 1985 bis 30. November 2015) in der gesetzlichen Rentenversicherung 27,3879 Entgeltpunkte (= 800 Euro Rente) erwirtschaftet. Hiervon muss er die Hälfte abgeben. Seiner geschiedenen Frau Corinna S. werden also 13,6940 Entgeltpunkte (= 400 Euro) in der Rentenversicherung gutgeschrieben.

Corinna S. hat ihrerseits als Bundesbeamtin in der Ehezeit 400 Euro Pension erwirtschaftet. Auch sie muss die Hälfte abgeben. Ihrem Mann werden 200 Euro Pension in der Beamtenversorgung gutgeschrieben.



Externe Teilung

In der Ehezeit erworbene Versorgungsrechte können unter bestimmten Voraussetzungen auch extern geteilt werden. Dabei kommt es zu einem Wechsel des Versorgungssystems.

Für den ausgleichsberechtigten Ehepartner wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts außerhalb des Versorgungssystems, bei dem das auszugleichende Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehepartners besteht, begründet.

Für bestimmte Anrechte ist der Ausgleich durch die externe Teilung vorgeschrieben. Das gilt in erster Linie für Versorgungsrechte von Beamten der Länder und Gemeinden, für die nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ein Ausgleich durch die interne Teilung nicht möglich ist. Hier wird in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung) für den anderen Ehepartner ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. In der Versorgungsausgleichsentscheidung nennt das Familiengericht den Ausgleichswert als monatlichen Rentenbetrag, der auf das Ende der Ehezeit bezogen ist.

Wie aus diesem Rentenbetrag Entgeltpunkte errechnet werden, erfahren Sie ab Seite 28.

Bei anderen Anrechten (zum Beispiel betrieblichen oder privaten) kann die externe Teilung als mögliche Alterna-

tive zur internen Teilung vereinbart oder verlangt werden, sofern die Regelungen des jeweiligen Versorgungsträgers die externe Teilung zulassen:

- Der ausgleichsberechtigte Ehepartner und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners können in einer Vereinbarung den Ausgleich durch externe Teilung bestimmen. Das kann für den ausgleichsberechtigten Ehepartner sinnvoll sein, weil er auf diese Weise zum Beispiel ein für ihn bereits bestehendes Versorgungsanrecht bei seinem Versorgungsträger aufstocken kann.
- Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners kann auch ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten eine externe Teilung verlangen, wenn der Wert des auszugleichenden Anrechts bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Bei dieser Form der externen Teilung hat der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners an den Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehepartners (Zielversorgung) einen Kapitalbetrag zu zahlen, dessen Höhe das Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festlegt.

Der ausgleichsberechtigte Ehepartner kann die Zielversorgung im Vorfeld selbst wählen, sofern der Träger der Zielversorgung mit einer externen Teilung einverstanden ist. Daher muss der ausgleichsberechtigte Ehepartner beim Familiengericht eine entsprechende Einverständniserklärung vorlegen. Zielversorgungsträger kann auch die gesetzliche Rentenversicherung sein.

Wählt der ausgleichsberechtigte Ehepartner keinen Zielversorgungsträger aus, so erfolgt die externe Teilung entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn betriebliche Versorgungsanrechte auszugleichen sind – in der hierfür eingerichteten Versorgungsausgleichskasse.

Bitte beachten Sie:

Eine externe Teilung zu Lasten von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die früheren Ehepartner hierüber eine Vereinbarung schließen

Beispiel:

Silke F. sollen 70 Euro aus der Betriebsrente ihres Mannes gutgeschrieben werden.

Eigene Ansprüche auf Betriebsrente hat sie nicht. Daher möchte sie später anstelle einer kleinen Auszahlung aus der Gutschrift der Betriebsrente lieber ihre Riester-Rente aufstocken. Der Versorgungsträger der Betriebsrente lässt einen Ausgleich durch eine externe Teilung zu. Silke F. vereinbart mit diesem, dass die 70 Euro ihrer Riester-Rente gutgeschrieben werden sollen. Der Träger der Riester-Rente ist ebenfalls einverstanden.

Aufgrund dieser Vereinbarung entscheidet das Familiengericht, dass für Silke F. durch externe Teilung Anrechte bei ihrer Riester-Rente begründet werden. Gleichzeitig wird vom Gericht bestimmt, dass der Versorgungsträger der Betriebsrente einen entsprechenden Kapitalbetrag in die Riester-Rente von Silke F. einzuzahlen hat.



Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Anrechte, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung weder intern noch extern geteilt werden konnten oder sollten, sind schuldrechtlich auszugleichen.

Der schuldrechtliche Wertausgleich nach der Scheidung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn

- Sie und Ihr Ehepartner das ausdrücklich vereinbart haben,
- das Familiengericht diese Form des Ausgleichs festgelegt hat, weil ein anderer Ausgleich nicht möglich war oder nicht wirtschaftlich wäre,
- ein Ehepartner Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhält, die zum Zeitpunkt der Versorgungsausgleichsentscheidung noch verfallbar war,
- ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte bei einem ausländischen, über- oder zwischenstaatlichen Versorgungsträger erworben hat,
- ein Ehepartner aus Gründen des Bestandsschutzes eine abzuschmelzende Leistung erhält, zum Beispiel einen Auffüllbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim schuldrechtlichen Wertausgleich nach der Scheidung zahlt der ausgleichspflichtige Ehepartner eine Geldrente in Höhe des Ausgleichswerts an den aus-

gleichberechtigten Ehepartner. Der ausgleichs-
rechtige Ehepartner erwirbt hier keine eigenen, vom
ausgleichspflichtigen Ehepartner unabhängigen An-
wartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung
oder in einem anderen Versorgungssystem.

Zur Anhebung der
Regelaltersgrenze
von 65 Jahren auf
67 Jahre für die
Jahrgänge 1947 bis
1963 lesen Sie bitte
unsere kostenlose
Broschüre „Rente
mit 67: Wie Sie
Ihre Zukunft planen
können“.

Ein Nachteil: Die Geldrente kann erst verlangt werden,
wenn

- beide Ehepartner versorgungsberechtigt sind oder
- der ausgleichspflichtige Ehepartner selbst Anspruch
auf die auszugleichende Versorgung hat und der
ausgleichsberechtigte Ehepartner entweder aus
gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit
mehr ausüben kann oder selbst die Regelalters-
grenze (spätestens mit 67 Jahren) erreicht hat.

Unser Tipp:

Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag dar-
über, wie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich
nach der Scheidung durchzuführen ist. Den Antrag
können Sie ohne anwaltliche Vertretung beim Familien-
gericht stellen.



Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Die Vereinbarung der Ehepartner ersetzt generell nicht die Versorgungsausgleichsentscheidung des Familiengerichts. Das Familiengericht trifft in seiner Entscheidung selbst dann eine Aussage über den Versorgungsausgleich, wenn die Ehegatten einen vollständigen Verzicht auf den Versorgungsausgleich vereinbart haben.

Die Ehepartner haben die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich durch Vereinbarungen mitzugestalten. In Betracht kommen beispielsweise Vereinbarungen über einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Ausgleichs einzelner Anrechte. In bestimmten Fällen kann auch eine Verrechnung der beiderseitigen Anrechte der Ehepartner sinnvoll sein.

Auch die ehelichen Vermögensverhältnisse können in eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich einbezogen werden. Besitzen Ehepartner zum Beispiel eine gemeinsame Immobilie, kann über eine Vereinbarung geregelt werden, dass ein Ehepartner auf Ausgleichsansprüche im Versorgungsausgleich verzichtet und dafür die Immobilie behält, ohne den Partner auszahlen zu müssen.

Vereinbart werden können auch Beitragszahlungen an den Rentenversicherungsträger. Ein Ehepartner kann beispielsweise den Ausgleich eines von ihm erworbenen

Anrechts vermeiden, indem er eine entsprechende Beitragszahlung auf das Versicherungskonto des anderen Ehepartners vornimmt.

Solche Vereinbarungen müssen entweder vor dem Notar geschlossen oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens gerichtlich protokolliert werden. Das Familiengericht hat diese Vereinbarung bei seiner Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen – es sei denn, ein Ehepartner wird hierdurch einseitig belastet oder die Vereinbarung führt dazu, dass der Sozialhilfeträger Leistungen der Grundsicherung erbringen muss.

Die Übertragung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Begründung von Anrechten aus anderen Versorgungssystemen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist allein aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner nicht möglich. Das Familiengericht hat daher in der Versorgungsausgleichsentscheidung den Ausgleich in der vereinbarten Höhe anzuordnen. Haben die Ehepartner einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart, stellt das Familiengericht fest, dass insoweit ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.



Wie wird die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt?

Nachdem das Familiengericht über den Ausgleich der von Ihnen und Ihrem Ehepartner in der Ehe erworbenen Versorgungsrechte entschieden hat, erhält Ihr Rentenversicherungsträger eine Abschrift des Beschlusses und später die Mitteilung über dessen Rechtskraft. Dann werden alle Daten zum Versorgungsausgleich in Ihrem Versicherungskonto für Ihre spätere Rente vorgemerkt.

In Ihrem Versicherungskonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten berücksichtigt. Ihre selbst erworbenen Entgeltpunkte werden erhöht oder gemindert – je nachdem, ob Sie insgesamt mehr Entgeltpunkte erhalten oder abgegeben haben.

Sind von beiden Ehepartnern Entgeltpunkte derselben Entgeltpunkteart durch interne Teilung zu übertragen, vollzieht der Rentenversicherungsträger den Ausgleich erst nach Verrechnung der gleichartigen Entgeltpunkte.



Beispiel:

Die Ehepartner Birte und Björn L. haben Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Das Familiengericht überträgt 5 Entgeltpunkte (EP) zugunsten der Ehefrau Birte L. und 3 Entgeltpunkte zugunsten des Ehemannes Björn L.

Entscheidung des Familiengerichts:

	Björn L.	Birte L.
Ausgleich in der Rentenversicherung	- 5 EP + 3 EP	+ 5 EP - 3 EP
Verrechnung beim Rentenversicherungsträger	- 5 EP <u>+ 3 EP</u>	+ 5 EP <u>- 3 EP</u>
Nach dem Ausgleich	- 2 EP	+ 2 EP

Nach Verrechnung der übertragenen gleichartigen Entgeltpunkte sind aufgrund des Versorgungsausgleichs 2 Entgeltpunkte zugunsten von Birte L. und 2 Entgeltpunkte zu Lasten von Björn L. zu berücksichtigen.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein unveränderlicher Betrag ausgeglichen.

Hat das Familiengericht in seinem Beschluss Anrechte in Form von monatlichen Rentenbeträgen oder Kapitalbeträgen durch externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, rechnet der Rentenversicherungsträger diese Anrechte in Entgeltpunkte um.

Zum aktuellen Rentenwert siehe Seite 35.

Umrechnung des monatlichen Rentenbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Rentenbetrag : aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit = Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich

Die Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs werden jährlich im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Entgeltpunkte aus begründeten Kapitalwerten errechnen sich mithilfe des Umrechnungsfaktors aus den Rechengrößen zum Versorgungsausgleich.

Umrechnung des begründeten Kapitalbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Kapitalbetrag × maßgebender Umrechnungsfaktor = Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich

Genauer zur Rentenberechnung erfahren Sie auf Seite 34.

Zum aktuellen Rentenwert siehe Seite 35.

Durch die Berücksichtigung in Entgeltpunkten werden die Gutschriften oder Lastschriften aus dem Versorgungsausgleich ebenso wie die von Ihnen selbst erworbenen Anrechte dynamisch angepasst. Wenn Sie später Ihre Rente erhalten, werden alle Entgeltpunkte in einen monatlichen Rentenbetrag in Euro umgerechnet. Für die Höhe dieses Betrags ist unter anderem der bei Rentenbeginn geltende aktuelle Rentenwert maßgebend. Ist dieser seit dem Ende Ihrer Ehe gestiegen, erhöht sich Ihre Gutschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichsberechtigt sind, beziehungsweise Ihre Lastschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichspflichtig sind.

Von Ihrem Rentenversicherungsträger bekommen Sie eine schriftliche Mitteilung über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese enthält unter anderem die vom Familiengericht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten übertragenen sowie die für Sie begründeten Anrechte, deren Umrechnung in Entgeltpunkte und gegebenenfalls deren Auswirkungen auf die Wartezeitmonate. Außerdem finden Sie Hinweise auf die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich später abändern zu lassen. Waren Sie ausgleichspflichtig, werden Sie zusätzlich darüber informiert, dass Sie die geminderten Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung wieder auffüllen können. Darüber hinaus verweist die Mitteilung auch auf Sonderfälle, in denen die Kürzung der Rente ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann.

Näheres zur Abänderung des Versorgungsausgleichs erfahren Sie ab Seite 44. Zu den Sonderfällen lesen Sie bitte ab Seite 39.



Wartezeitmonate aus den zusätzlichen Entgeltpunkten

Sind durch den Versorgungsausgleich Entgeltpunkte zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen, können Ihnen zusätzliche Wartezeitmonate gutgeschrieben werden. Für Ihren Ehepartner entstehen dadurch keine Nachteile.

Eine Ausnahme gilt für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Monate aus einem Versorgungsausgleich werden hier bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht mitgezählt.

Mit den zusätzlichen Anrechten aus dem Versorgungsausgleich werden für Sie regelmäßig eigene Rentenansprüche aufgebaut. Damit Sie später eine Rente bekommen können, ist es unter anderem erforderlich, dass Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit – sogenannte Wartezeit – zurückgelegt haben. Die im Versorgungsausgleich gutgeschriebenen Wartezeitmonate helfen Ihnen, diese Wartezeit zu erfüllen.

Allerdings: Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung zählen die Monate aus dem Versorgungsausgleich nur dann, wenn Ihre Erwerbsminderung nach dem Ende der Ehezeit eingetreten ist.

Zusätzliche Wartezeitmonate werden aus den Ihnen im Versorgungsausgleich gutgeschriebenen Entgeltpunkten ermittelt.

Wurde der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zu Ihren Gunsten

angeordnet, errechnen sich zusätzliche Monate aus der Summe der zu Ihren Gunsten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte.

Dagegen ist nach einem Hin-und-Her-Ausgleich von Anrechten zunächst festzustellen, ob insgesamt ein Zuwachs an Entgeltpunkten vorhanden ist, aus dem Wartezeitmonate errechnet werden können. Hierfür werden sämtliche Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich – ohne Unterscheidung nach Entgeltpunktenarten – miteinander verrechnet. Bei Anrechten, die durch Beitragszahlung begründet werden, zählen dabei nur die Entgeltpunkte, für die bereits tatsächlich Beiträge gezahlt wurden.

Die ermittelten Entgeltpunkte werden anschließend durch die Zahl 0,0313 geteilt. Das Ergebnis sind die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich. Diese dürfen allerdings zusammen mit den Wartezeitmonaten, die Sie bereits in der Ehe erworben haben, die Monate der Ehezeit nicht übersteigen.

Beispiel:

Nach einem für eine Ehezeit von 60 Monaten durchgeführten Versorgungsausgleich sind bei Ihnen Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten (EP) zu berücksichtigen. Während der Ehe haben Sie selbst bereits 40 Wartezeitmonate erworben.

Die Zuschläge betragen	3,2258 EP
Die Abschläge betragen	2,1664 EP
Der Zuwachs beträgt	1,0594 EP

Der Zuwachs an 1,0594 Entgeltpunkten ist durch den Wert 0,0313 zu teilen. Das Ergebnis sind die Monate für die Wartezeit, das sind 33,84, also gerundet 34 Monate. Diese 34 Monate dürfen jedoch zusammen mit den selbst erworbenen 40 Wartezeitmonaten die Ehezeit von 60 Monaten nicht übersteigen. Von den errechneten 34 Monaten können daher insgesamt 20 Monate zusätzlich berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Die errechneten Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich zählen nur für die Wartezeit, die Sie für die jeweilige Rentenart erfüllen müssen. Mit ihnen können Sie nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (beispielsweise bei einer Rente wegen Erwerbsminderung „in den letzten fünf Jahren drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“).

Die Auswirkung auf die Wartezeiterfüllung hat nur für den Ehepartner Bedeutung, für den sich aus dem Versorgungsausgleich Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zu seinen Gunsten ergeben oder der durch den Versorgungsausgleich zusätzliche Entgeltpunkte erhalten hat.

Musste ein Ehepartner nur Entgeltpunkte abgeben oder musste er mehr Entgeltpunkte abgeben als er erhalten hat, verringern sich seine Wartezeitmonate nach dem Versorgungsausgleich nicht.



Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Der Versorgungsausgleich wirkt sich vor allem auf die Höhe Ihrer Rente aus. Sie erhalten mehr Rente, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Anrechte bekommen haben, als Sie abgeben mussten. Im umgekehrten Fall wird Ihre Rente entsprechend gemindert.

Wie Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich in Entgeltpunkte umgerechnet werden, erfahren Sie auf den Seiten 27 bis 30.

Für die Rentenberechnung wird zunächst die Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte aus allen Zeiten ermittelt, die Sie bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Mussten Sie im Versorgungsausgleich Anrechte abgeben oder haben Sie Anrechte erhalten, werden daraus ebenfalls Entgeltpunkte berechnet, sofern der Ausgleich nicht bereits in Entgeltpunkten stattfand. Die Abschläge und Zuschläge an Entgeltpunkten werden von der Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte abgezogen beziehungsweise hinzugerechnet.

Die Summe der um den Versorgungsausgleich erhöhten oder geminderten Entgeltpunkte wird dann in die Rentenformel eingesetzt.

Rentenformel

Entgelt- × Zugangs- × Renten- × aktueller = Monatliche
punkte faktor artfaktor Rentenwert Rentenhöhe

Der aktuelle Rentenwert wird jährlich zum 1. Juli neu festgelegt.

Mit dem Zugangsfaktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt (Abschläge zum Beispiel, wenn Sie eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen). Der Rentenartfaktor ist für die verschiedenen Renten unterschiedlich. Sein Wert hängt von der Funktion der jeweiligen Rentenart (Lohnersatz, Lohnzuschuss, Unterhaltersatz) ab. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem monatlichen Rentenbetrag, den Sie erhalten, wenn Sie ein Jahr lang den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten erzielt und entsprechend Beiträge gezahlt haben.

Beispiel:

Bei einem Versorgungsausgleich wurden gleichartige Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen.

Zugunsten von Sonja D. ergibt sich nach Verrechnung ein Zuschlag von 1,1851 Entgeltpunkten. Ab 1. August 2016 hat sie Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Entgeltpunkte aus ihren eigenen Rentenanswartschaften	15,4579
+ Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	1,1851
= Summe aller Entgeltpunkte	16,6430
× Zugangsfaktor (hier)	0,892
× Rentenartfaktor für die Rente wegen voller Erwerbsminderung	1,0
× aktueller Rentenwert	30,45 Euro
= monatliche Rente	452,05 Euro

Ohne die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich bekäme Sonja D. eine monatliche Rente von $15,4579 \times 1,0 \times 0,892 \times 30,45 = 419,86$ Euro. Ihre Rente erhöht sich somit um monatlich 32,19 Euro.

Bei ihrem geschiedenen Ehemann Sven D. ist nach dem Versorgungsausgleich ein Abschlag von 1,1851 Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Er hat ab 1. September 2016 Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Entgeltpunkte aus seinen eigenen Rentenanswartschaften	20,4679
– Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	1,1851
= Summe aller Entgeltpunkte	19,2828
× Zugangsfaktor (hier)	0,892
× Rentenartfaktor für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
× aktueller Rentenwert	30,45 Euro
= monatliche Rente	261,87 Euro

Ohne den Versorgungsausgleich würde Sven D. eine monatliche Rente von $20,4679 \times 0,892 \times 0,5 \times 30,45 = 277,97$ Euro erhalten. Seine Rente verringert sich somit um 16,10 Euro.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen über die Rentenberechnung finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.



Wann wirkt sich der Versorgungsausgleich auf Ihre Rente aus?

Das hängt davon ab, an welchem Tag die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam geworden ist und ob Sie oder Ihr früherer Ehepartner zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente erhalten.

Der Gerichtsbeschluss ist rechtskräftig, wenn er nicht mehr angefochten werden kann, zum Beispiel weil die Frist dafür abgelaufen ist.

Die Übergangszeit endet mit Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem der Rentenversicherungsträger vom Familiengericht über die Rechtskraft des Beschlusses informiert wurde.

Beginnt Ihre Rente, nachdem der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig und wirksam geworden ist, wird die Erhöhung oder Minderung aus dem Versorgungsausgleich ab Rentenbeginn berücksichtigt.

Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt schon Rente beziehen, erhöht oder mindert sich Ihre Rente von dem Monat an, zu dessen Beginn die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam ist.

Bekommen beide Ehepartner bei der Scheidung bereits eine Rente, ist es aus technischen Gründen meist nicht möglich, die Rente des belasteten Ehepartners rechtzeitig zu mindern. Damit der Rentenversicherungsträger nicht doppelt zahlt, darf er dem belasteten Ehepartner die ungekürzte Rente noch für eine Übergangszeit weiterzahlen und die Rente des begünstigten Ehepartners erst entsprechend später erhöhen. Von diesem Weiterzahlungsrecht darf auch ein Beamtenversorgungsträger

der Länder oder Gemeinden Gebrauch machen, der ein bei ihm bestehendes Anrecht nach einer externen Teilung zu kürzen hat.

Der begünstigte Ehepartner kann den ihm entgangenen Erhöhungsbetrag für diese Übergangszeit privatrechtlich von seinem früheren Ehepartner zurückfordern.

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach dem alten Recht bis 31. August 2009 ist in bestimmten Fällen das „Rentnerprivileg“ zu beachten. Danach wird die Rente des belasteten Ehepartners trotz des durchgeführten Versorgungsausgleichs zunächst nicht gekürzt, solange der andere Ehepartner noch keine Rente erhält.

Lesen Sie bitte
hierzu Seite 48.

Unser Tipp:

Ist bei Ihnen ein Abschlag an Entgeltpunkten zu berücksichtigen, haben Sie die Möglichkeit, die Kürzung Ihrer Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung ganz oder teilweise auszugleichen, solange Sie noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. Nähere Einzelheiten teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger in seinem Schreiben über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs mit.



Keine Rentenkürzung in Sonderfällen

Auch wenn das Familiengericht bei der Scheidung festgestellt hat, in welcher Höhe Anrechte der Ehepartner zu mindern sind, gibt es bestimmte Fälle, in denen die Rente nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Derartige Sonderfälle heißen in der Gesetzessprache Anpassungsfälle. Sie sind ausschließlich für Anrechte der sogenannten Regelsicherungssysteme vorgesehen.

Zu den Regelsicherungssystemen gehören

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Beamtenversorgung,
- die berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung),
- die Alterssicherung der Landwirte sowie
- die Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder.

Wird an den ausgleichspflichtigen Ehepartner eine um den Versorgungsausgleich gekürzte Rente oder Versorgung in einem der vorstehenden Systeme gezahlt, kann die Kürzung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

In den nachstehend aufgezeigten Fällen ist eine Anpassung möglich.

Unterhaltsanspruch eines Ehepartners

Die Kürzung Ihrer Rente wird ganz oder teilweise ausgesetzt, wenn Ihr früherer Ehepartner ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen Unterhaltsanspruch gegen Sie hat und selbst noch keine Rente aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält.

Die Kürzung kann höchstens bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden.

Über diese Anpassungsregelung entscheidet das Familiengericht auf Antrag. Das Gericht prüft, ob und in welchem Umfang eine Anpassung stattfinden kann. Kommt es zur Anpassung, setzt das Familiengericht einen monatlichen Betrag in Euro fest, um den Ihre gekürzte Rente zu erhöhen ist.

Nachdem die Anpassungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, berechnet der Rentenversicherungsträger Ihre Rente unter Berücksichtigung des vom Familiengericht festgesetzten Anpassungsbetrags neu.

Bitte beachten Sie:

Das Familiengericht entscheidet nur dann über die Anpassung, wenn die Kürzung Ihrer Rente eine bestimmte Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze beläuft sich bei einem Ehezeitende im Jahr 2016 auf 6 972 Euro als Kapitalbetrag beziehungsweise 58,10 Euro als Rentenbetrag.

Nachteile des Hin-und-Her-Ausgleichs

Diese Anpassungsregelung kommt in Frage, wenn bei der Teilung ein Hin-und-Her-Ausgleich von Anrechten in verschiedenen Versorgungssystemen stattgefunden hat. Bei den einzelnen Versorgungsträgern sind die Zugangsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt des Leistungsbe-



gins häufig unterschiedlich geregelt. Es kann daher sein, dass ein Versorgungsträger Ihnen bereits Leistungen gewährt und ein anderer noch nicht. Finanzielle Nachteile können sich ergeben, wenn Sie zunächst nur Leistungen von dem Versorgungsträger erhalten können, der Ihre Kürzung aus dem Versorgungsausgleich berücksichtigt, ein Leistungsbezug aus den Ihnen gutgeschriebenen Anrechten aber noch nicht möglich ist. In dieser Situation würde sich der Versorgungsausgleich stärker zu Ihren Lasten auswirken, als das bei Bezug aller Versorgungsungen der Fall wäre.

Ihre Rente wird deshalb nicht oder nur teilweise gemindert, wenn Sie von Ihrem früheren Ehepartner aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, aus denen Sie noch keine Leistungen erhalten können. Die Kürzung Ihrer Rente wird höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts ausgesetzt, aus dem Sie noch keine Leistung bekommen.

Über die Anpassung entscheidet auf Antrag der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt.

Der Rentenversicherungsträger soll nicht in Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Deshalb gilt hier die gleiche Wertgrenze wie in Unterhaltsfällen.

Zur Wertgrenze
lesen Sie bitte
Seite 40.

Tod eines Ehepartners

Ihr Rentenanspruch wird nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn Ihr früherer Ehepartner gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Ansprüchen erhalten hat. Ob aus dem Versicherungskonto des früheren Ehepartners Hinterbliebenenrenten gezahlt werden, spielt für die Anpassung keine Rolle.

Die Höhe dieser Hinterbliebenenrenten ändert sich durch eine Anpassung nicht, sie werden weiter mit dem erhöhten Betrag aus dem Versorgungsausgleich gezahlt.

Welche Ansprüche dazu gehören, erfahren Sie auf Seite 39.

Bei einem Hin-und-Her-Ausgleich von Ansprüchen aus Regelsicherungssystemen fällt nicht nur die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich weg. Gleichzeitig erlöschen auch die Gutschriften aus Regelsicherungssystemen, die Sie im Versorgungsausgleich erhalten haben. Auf diese Weise wird erreicht, dass Sie nach einer Anpassung wegen Tod nicht besser gestellt sind als ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs



Unser Tipp:

Über die Anpassung wegen Tod entscheidet der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, bei dem das gekürzte Anrecht besteht. Ist ein gekürztes Anrecht auch bei einem anderen Versorgungsträger vorhanden, müssen Sie dort die Aussetzung der Kürzung gesondert beantragen.

Der Renten- oder Versorgungsträger beendet die Anpassung mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehepartners, dessen Rente in ungekürzter Höhe gezahlt wurde. Bei Hinterbliebenenrenten aus seiner Versicherung ist eine Anpassung nicht möglich. Aufgrund von Besitzschutzregelungen kann es dennoch zur ungeminderten

Zahlung einer Hinterbliebenenrente kommen, wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner zu Lebzeiten selbst eine ungekürzte Rente unter Berücksichtigung der Anpassung wegen Tod erhalten hatte.

Antragstellung

Über die Anpassungsregelungen kann nur auf Antrag entschieden werden. Den Antrag müssen Sie bei dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger stellen, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt. Nur in Unterhaltsfällen ist der Antrag beim Familiengericht zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Die Anpassung Ihrer Rente ist erst ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich. Eine rechtzeitige Antragstellung ist daher für Sie von Vorteil.

Antragsberechtigt sind in den Unterhaltsfällen beide früheren Ehepartner, in den anderen Fällen nur der ausgleichspflichtige Ehepartner.



Abänderung des Versorgungsausgleichs

Da das Familiengericht den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren durchführt, kann es bei den ausgeglichenen Anrechten bis zur späteren Rentenzahlung zu Veränderungen kommen.

Deshalb können Sie oder Ihr früherer Ehepartner beim Familiengericht die Abänderung einer wirksamen Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen. Auch die beteiligten Versorgungsträger sind zur Antragstellung berechtigt.

Der Ausgleichswert kann sich unter anderem durch gesetzliche Neuregelungen ändern. Ein Beispiel dafür ist die „Mütterrente“.

Eine Abänderung ist zum Beispiel möglich, wenn sich der Ausgleichswert eines Anrechts nach dem Ende der Ehezeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich verändert hat. Zulässig ist eine Abänderung auch, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

Die Abänderung einer nach dem Recht ab 1. September 2009 ergangenen Entscheidung zum Versorgungsausgleich kann sich auf das Anrecht beschränken, dessen ausgleichender Wert sich verändert hat.

Wird dagegen eine nach altem Recht ergangene Versorgungsausgleichsentscheidung abgeändert, ist der gesamte Ausgleich nochmals zu überprüfen. Dabei

werden alle bisher in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte berücksichtigt.

Unser Tipp:

Soll eine Versorgungsausgleichsentscheidung nach altem Recht abgeändert werden, empfehlen wir Ihnen, vorher sorgfältig die Erfolgsaussichten zu prüfen. Auch die Auswirkungen einer Abänderungsentscheidung sollten im Vorfeld bedacht werden.

Hierfür kann Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine aktuelle Auskunft über Ihre in der Ehezeit erworbenen Anrechte erteilen.

Werden bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von anderen Versorgungsträgern gezahlt, ändert sich durch eine Abänderung des Versorgungsausgleichs regelmäßig auch die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung. Außerdem können sich steuerliche Auswirkungen ergeben.

Darüber hinaus kann sich eine Abänderung in anderer Weise auswirken. Wurde zum Beispiel ein Anrecht bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen und findet der Ausgleich nach der Abänderung in einem anderen Versorgungssystem statt, vermindert sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um das bisher ausgeglichene Anrecht. Gleichzeitig muss ein anderes Versorgungssystem Leistungen entsprechend der Abänderungsentscheidung des Familiengerichts erbringen, sobald dort die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Leistung vorliegen. Wir empfehlen daher, vorab beim Versorgungsträger zu erfragen, ob nach einer Abänderung eine nahtlose Zahlung aus dem erworbenen Anrecht erfolgen kann.

Der Antrag und seine Wirkung

Den Antrag auf Abänderung der Entscheidung dürfen Sie frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, ab dem Sie oder Ihr früherer Ehepartner voraussichtlich eine Versorgung erhalten. Eine anwaltliche Vertretung benötigen Sie im Abänderungsverfahren nicht. Bitte beachten Sie jedoch, dass Gerichtskosten entstehen werden.

Eine Abänderungsentscheidung des Familiengerichts wirkt sich ab dem Monatsersten nach der Antragstellung aus. Haben Sie im September 2016 beim Familiengericht die Abänderung beantragt, kann sich diese frühestens ab Oktober 2016 auswirken.

Beziehen beide Ehepartner bei der Abänderung bereits eine Rente, kann der Rentenversicherungsträger die Rente des belasteten Ehepartners nicht rechtzeitig mindern. Damit er nicht doppelt zahlt, darf er die sogenannte Schuldnerschutzregelung anwenden: Für eine Übergangszeit zahlt er dem durch die Abänderung belasteten Ehepartner die Rente noch unter Berücksichtigung der Erstentscheidung zum Versorgungsausgleich weiter und ist dadurch von einer Leistung an den ausgleichsberechtigten Ehepartner befreit. Die Übergangszeit beginnt ab dem Folgemonat des Eingangs des Abänderungsantrags beim Familiengericht. Sie endet am letzten Tag des nächsten Monats nach dem Monat, in dem der Rentenversicherungsträger die Rechtskraftmitteilung erhält. Erst nach Ende der Übergangszeit wird die Rente des durch die Abänderung begünstigten Ehepartners erhöht und die des belasteten Ehepartners gemindert. Der begünstigte Ehepartner kann die ihm in der Übergangszeit entgangenen Rentenbeträge privatrechtlich von dem anderen Ehepartner zurückfordern.



Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?

Ihr Versorgungsausgleich wurde nach dem vor der Reform geltenden Recht durchgeführt, wenn Sie oder Ihr Ehepartner den Scheidungsantrag oder Abänderungsantrag vor dem 1. September 2009 beim Familiengericht eingereicht haben und das Familiengericht bis zum 31. August 2010 über den Versorgungsausgleich entschieden hat. Wesentliche Unterschiede zum neuen Recht bestehen im Teilungssystem und bei der Anwendung des Rentnerprivilegs.

Einmalausgleich im bisherigen Recht

Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Recht besteht im Teilungssystem. Hat das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht entschieden, wurden die verschiedenen für die Ehezeit ermittelten Versorgungsarten für jeden Ehepartner gesondert zusammengezählt. Ergab sich ein Wertunterschied, wurde dieser zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner ausgeglichen. Derjenige mit den höheren ehezeitlichen Anrechten war ausgleichspflichtig und musste Anrechte abgeben. Der andere Ehepartner war ausgleichsberechtigt und erhielt die Hälfte des Wertunterschiedes. Ein Hin-und-Her-Ausgleich fand nicht statt.

Der Ausgleich erfolgte in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung. Ein auf das Ehezeitende bezogener monatlicher Rentenbetrag wurde dort auf das Konto des ausgleichsberechtigten Ehepartners übertragen oder begründet.

Beispiel:

In der Ehezeit erworbene Versorgungsrechte pro Monat:

	Marko W.	Gabi W.
Gesetzliche Rente	100 Euro	50 Euro
Beamtenversorgung	150 Euro	0 Euro
Ärzteversorgung	<u>100 Euro</u>	<u>0 Euro</u>
	350 Euro	50 Euro

Marko W. erwarb in der Ehezeit 300 Euro monatlich mehr an Versorgungsrechten als seine Frau Gabi. Damit war er ausgleichspflichtig. Er musste die Hälfte dieses Wertunterschiedes, also 150 Euro, an Gabi W. abgeben. Die 150 Euro wurden im Versicherungskonto von Gabi W. bei der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben.

Das Rentnerprivileg

Waren Sie der ausgleichspflichtige Ehepartner und erhielten Sie bei Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung bereits Rente, galt für Sie nach altem Recht das sogenannte Rentnerprivileg. Danach wurde Ihre Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erst gemindert, wenn Ihr früherer Ehepartner oder seine Hinterbliebenen eine Rente erhielten.

Das Rentnerprivileg findet ab 1. September 2009 Übergangsweise noch Anwendung, wenn

→ das Versorgungsausgleichsverfahren vor dem 1. September 2009 beim Familiengericht eingeleitet worden ist und

- Ihre Rente, die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzen wäre, vor dem 1. September 2009 und vor dem Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung begonnen hat und
- aus der Versicherung Ihres Ehepartners keine Rente unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs gezahlt wird.

Bitte beachten Sie:
Wurde bei Ihrer Scheidung der Versorgungsausgleich abgetrennt oder ausgesetzt, kann für Sie unter den genannten Voraussetzungen auch das Rentnerprivileg gelten.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, kann ein Rentnerprivileg nicht mehr berücksichtigt werden.

Beispiel:

Stefan T. erhält seit 1. August 2008 Altersrente in Höhe von zuletzt 1 500 Euro. Die Scheidung wurde am 15. August 2009 beim Familiengericht beantragt.

Als Ausgleichspflichtiger muss er Rentenanwartschaften in Höhe von 350 Euro an seine geschiedene Ehefrau Anja T. übertragen.

Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich wurde am 30. November 2009 rechtskräftig und wirksam. Da Anja T. noch nicht Rentnerin ist, wird seine Rente zunächst nicht gekürzt. Erst wenn Anja T. eine Rente bezieht, kommt es zur Kürzung seiner Rente um 350 Euro.



Haben Sie vom Rentnerprivileg bereits im alten Recht profitiert, gilt es für Sie weiter, bis die Voraussetzungen entfallen.

Bei Fragen zum alten Recht wenden Sie sich bitte an Ihre Rentenversicherung, siehe auch Seite 52.

Was gilt noch für mich?

Für alle ab 1. September 2009 gestellten Anträge ist immer das neue Recht zu beachten. Deshalb gelten die Ausführungen in dieser Broschüre zu Abänderungsanträgen sowie zu Anträgen auf Anwendung einer Anpassungsregelung wegen Unterhalt oder wegen Tod des ausgleichsberechtigten Ehepartners auch, wenn Ihr Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt wurde. Auch die Ausführungen zu den Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf Ihre Rente treffen im Wesentlichen für Sie zu.

Ein Versorgungsausgleich wurde ausgesetzt

Seit 1992 gibt es den Versorgungsausgleich auch in den neuen Bundesländern. Hier galten im alten Recht jedoch Besonderheiten: Es ist möglich, dass bei der Scheidung ein Versorgungsausgleich für Sie noch nicht durchgeführt werden konnte. Hatten Sie während der Ehe die höheren Rentenanwartschaften in den neuen Bundesländern, Ihr Ehepartner dagegen während der Ehe die höheren in den alten Bundesländern erworben (oder umgekehrt), musste das Familiengericht nach dem alten Recht die Aussetzung des Versorgungsausgleichs anordnen. Das galt nur dann nicht, wenn sich der Versorgungsausgleich auf die Höhe einer Rente ausgewirkt hat.

Nach dem Recht ab 1. September 2009 werden die Versorgungsansprüche in den alten und neuen Bundesländern immer getrennt ausgeglichen.

Die Familiengerichte nehmen die ausgesetzten Verfahren von Amts wegen wieder auf und holen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach.

Unser Tipp:

Nach den gesetzlichen Regelungen sollte die Wiederaufnahme der Verfahren bis zum 1. September 2014 erfolgt sein. Ist dies bei Ihnen noch nicht der Fall, können Sie die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Familiengericht auch selbst beantragen, wenn Sie bereits eine Rente beziehen oder in Kürze beziehen werden.



Bitte beachten Sie:

Der Versorgungsausgleich wird nur dann ab Rentenbeginn berücksichtigt, wenn die Entscheidung über ihn bereits zu diesem Zeitpunkt wirksam ist. Entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich erst nach Rentenbeginn, kann dieser erst ab dem Folgemonat, nachdem die Entscheidung wirksam geworden ist, berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, rechtzeitig einen Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgesetzten Versorgungsausgleichs zu stellen, wenn Sie zusätzliche Anrechte hieraus erwarten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

11. Auflage (9/2016), Nr. 401

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.